

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 08. MÄRZ 2007

Text: Bernd KARTHÄUSER

Nachdem im Februar „karnevalsbedingt“ keine Stadtratssitzung stattgefunden hatte, befasste sich der Stadtrat in seiner März-Sitzung zunächst mit der Einrichtung einer **Tempo-70-Zone am Ortseingang von Schönberg** (aus Richtung St.Vith kommend). Diese Polizeiverordnung wurde einstimmig gutgeheißen.

Anschließend kam man zum Thema Energie. Die Interkommunale Finost hatte zuvor ein **Lastenheft für einen gemeinsamen Stromeinkauf der ostbelgischen Gemeinden** erstellt, dem sich aber beispielsweise auch Vereine und Kirchenfabriken anschließen können. Ziel ist es, einen preisgünstigeren Einkauf von Strom zu ermöglichen. Der Stadtrat genehmigte denn auch das besagte Lastenheft.

Im weiteren Sinne hat Energiepolitik mit Sicherheit auch etwas mit unserem Wettergeschehen zu tun. Die heftigen Stürme zu Jahresbeginn sind jedenfalls auch an unserer Gemeinde nicht spurlos vorbeigegangen. Die Stadtgemeinde beschloss in diesem Zusammenhang den öffentlichen Verkauf von 3.820 Festmeter **Windwurfholz** im Monat März, ergänzend dazu noch 1.304 Festmeter unter der Hand. Im Bereich des Schulwesens gab es zwei Tagesordnungspunkte. Zunächst wurde der **Ankauf von neuem Mobiliar für die Schulen** Hinderhausen, Neidingen, Schönberg, Recht und Rodt beschlossen, dies zum Preis von etwa 25.000 €. Anschließend genehmigte der Rat die Mehrkosten von 14.000 € für das **Anlegen eines Parkplatzes im hinteren Bereich der Städtischen Volksschule St.Vith**. Somit belaufen sich die Kosten für dieses Projekt auf insgesamt rund 71.000 €. 19 neue Parkplätze sowie eine Grünfläche können nun dort entstehen.

Eine weitere wichtige Infrastrukturmaßnahme stellt die Einrichtung eines Kreisverkehrs im Bereich der jetzigen Kreuzung Kaiserbaracke dar. Dieses Projekt macht die Verlegung einer neuen **Wassertransportleitung** notwendig, die aber durch die SPGE (Öffentliche Wallonische Wassergesellschaft) finanziert werden wird. Der Stadtrat hieß dieses Vorhaben gut.

Infolge des eindeutigen Ausgangs einer diesbezüglichen Einwohnerbefragung beschlossen die Stadtratsmitglieder eine Beteiligung am Bau einer **Totenkapelle in Wallerode**. Konkret wird die Stadt St.Vith die Summe von 25.000 € und die Hilfe des Bahofs bereitstellen.

Eine ganze Reihe von Immobilienangelegenheiten wurden während der März-Sitzung ebenfalls behandelt, so zum Beispiel genehmigte der Rat u.a. den **Ankauf eines Geländestreifens im Bereich des Schieferstollens Recht** aus privater Hand, dies mit dem Ziel, die Zugänglichkeit der künftigen Touristenattraktion zu verbessern. Um die Ortschaft Recht ging es auch bei der Verabschiedung der **Verkaufbedingungen für zehn neue Baustellen am Batzborn** (Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsschule). Es handelt sich um einen öffentlichen Verkauf zum Selbstkostenpreis von 35 € pro qm. Kriterien wie Einkommen, familiäre Situation oder eventuelle Behinderungen wurden bei den verabschiedeten Bedingungen berücksichtigt. Ganz so weit ist man im Gebiet „Bödemchen“ in St.Vith zwar noch nicht, doch erteilte der Stadtrat im März dem **Städtebau- und Umweltbericht für das Areal Klosterstraße** grünes Licht. Bei Erstellung des Berichtes war auch diversen Einsprüchen von Anwohnern Rechnung getragen worden und wichtige Ansätze in Sachen ökologische Nachhaltigkeit wurden berücksichtigt. Dies bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung der angedachten Parzellierung. **Weitere Immobilienangelegenheiten** (Geländeverkäufe in der Gewerbezone Kaiserbaracke, Verkauf von Geländestreifen in Lommersweiler, Rodt und St.Vith, Regularisierungen in Emmels und Wallerode,...) wurden ebenfalls gutgeheißen.

Nachdem die Stadtgemeinde St.Vith mit Jahresbeginn 2007 offiziell in das **Programm der Ländlichen Entwicklung** gestartet ist, wurde in der März-Sitzung ein erneuter Prinzipbeschluss zum Beitritt in dieses Projekt fällig, der denn auch einstimmig gefasst wurde. Die Ländliche Entwicklung zielt auf Maßnahmen ab, die die Überlebenschancen des ländlichen Raumes langfristig sichern und die Lebensqualität der Menschen steigern sollen. Dabei wird die Bürgerbeteiligung besonders groß geschrieben (siehe dazu auch „Unsere Gemeinde“-Heft 37-03/2007).

Der letzte große Themenbereich, dem sich der Stadtrat im März widmete, waren die Finanzen. Dabei wurde der **Betriebs- und Haushaltsplan der AGR Triangel** zur Kenntnis genommen (etwa 150.410 € bei Einnahmen und Ausgaben). Vorgestellt und genehmigt wurde auch der **Haushalt der Stadtwerke für das Jahr 2007**, die fortan ja nur noch im Wassersektor tätig sind. Der Investitionshaushalt beläuft sich bei Einnahmen und Ausgaben auf gut 2 Millionen €. Da künftig alle Ortschaften der Gemeinde Wasser aus dem Rodter Venn erhalten sollen, muss – auch wenn auf dem Gebiet schon einiges geschehen ist – weiterhin kräftig investiert werden. Neue Projekte sind beispielsweise die neue Wasserleitung am zu schaffenden Kreisverkehr Hünningen (130.000 €), die bereits angesprochene Leitung auf Kaiserbaracke (52.000 €), oder auch dienoch weitaus kostenintensiveren Vorhaben namens

Hochbehälter Recht (367.000 €) und Transportleitung Rodt-Recht (200.000 €), um nur einige zu nennen. Bei den meisten Investitionen können aber umfangreiche Beihilfen der Industrialisierungsgesellschaft SPI+ und der SPGE in Anspruch genommen werden.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 08. MÄRZ 2007**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren GROMMES, NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

### TAGESORDNUNG

#### I. Polizeiverordnung

##### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer 70 km-Zone in Schönberg in der K.-F.-Schinkel-Straße, auf der Regionalstraße N626.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Reklamationen der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Polizeiberichtes vom 12. Januar 2007;

Auf Grund des Gutachtens des MAT vom 5. Februar 2007;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der K.-F.-Schinkel-Straße in Schönberg, der Regionalstraße N626, ab Höhe des KM Stein 10.970, kurz vor dem ersten Wohnhaus HANF, bis zum Beginn der Ortseingangsbeschilderung (am Haus C. MARGRAFF), ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 70 km/Stunde in beide Fahrtrichtungen verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs C43 und C45, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

##### 2. Elektrische Energie. Genehmigung des Lastenheftes, Festlegung der Vergabeart und Beauftragung der Interkommunalen FINOST zur gemeinsamen Energiebestellung der interessierten Gemeinden.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass ab dem 1. Januar 2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert ist, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

Nach Durchsicht des Schreibens von FINOST an die angeschlossenen Gemeinden vom 17. November 2006, womit diese um ihre prinzipielle Stellungnahme zum Vorschlag gebeten wurden, über FINOST die Energieeinkäufe für die Gemeinden in die Wege zu leiten, um durch größere Abnahmen günstigere Bedingungen zu erreichen;

In Erwägung, dass die Herren Bürgermeister, bei ihrem Treffen vom 28. November 2006, ihre grundsätzliche Zustimmung zu diesem Vorschlag gegeben haben, desgleichen die große Mehrzahl der Gemeinden;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST, anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006, einstimmig folgenden Beschluss gefasst hat:

- ein Lastenheft wird ausgearbeitet im Hinblick auf den gemeinsamen Einkauf von Strom und/oder Gas für die den 12 angeschlossenen Gemeinden gehörenden Gebäude, die diesen gleichgestellten Gebäude, sowie für die Gebäude der jeweiligen Öffentlichen Sozialhilfezentren, Kirchenfabriken und der Polizeizonen Weser/Göhl und Eifel;
- der Verwaltungsrat hat die Mitglieder einer Arbeitsgruppe bezeichnet, die das Lastenheft überprüft und die Auswertung der Angebote vornehmen wird, im Bedarfsfall unter Hinzuziehung von Spezialisten;
- dieses Lastenheft wird den Gemeinderäten zur Genehmigung vorgelegt;
- jede Gemeinde bezeichnet einen Ansprechpartner, der bei Auftreten von Problemen durch den bezeichneten Lieferanten zu kontaktieren ist;

In Anbetracht, dass die Arbeitsgruppe am 5. Januar 2007 das Lastenheft einstimmig gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass die wesentlichen Punkte des Lastenheftes die folgenden sind:

- es erfolgt eine Angebotseinholung bei den von der Wallonischen Region anerkannten Lieferanten;
- die Dauer des Vertrags wird auf 1 Jahr und – als Variante – auf 2 Jahre festgelegt;
- die Rechnungen gehen nicht an FINOST, sondern an jede Gemeinde beziehungsweise an die von dieser angegebenen Nutzern;
- als Kriterien wurden festgelegt:
  - Lieferpreis 60 %; (für Gas = 70 %)
  - Elektronische Berechnung 10 %
  - Grüner Strom 10 %;
  - Kundendienst 10 %
  - Hilfestellung bei Energieeinsparungen 10 %;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Sich an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST zu beteiligen.

Artikel 2: Das diesbezüglich ausgearbeitete Lastenheft zu genehmigen.

Artikel 3: Herrn Manfred KRINGS als Ansprechpartner des Lieferanten zu bezeichnen.

Artikel 4: Dem Verwaltungsrat von FINOST, nach Überprüfung durch die Arbeitsgruppe, die Auftragserteilung für die gemeinsame Energiebestellung im Namen der Gemeinde ST.VITH zu übertragen.

### 3. Kreisverkehr Kaiserbaracke. Verlegung einer Wasserleitung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 48.330,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Kreisverkehr Kaiserbaracke/Recht, Verlegung einer Wassertransportleitung, Teil 1, Verbindungsleitung Hochbehälter Recht – Industriezone Kaiserbaracke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 48.330,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung gemeinsam mit dem Projekt zur Neugestaltung des Kreuzungsbereiches Kaiserbaracke durch das Ministerium der Wallonischen Region vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Ankauf von Schulmobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, §1 und §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 25.500,00 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzwert des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 25.500,00 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

5. Städtische Volksschule ST.VITH. Ausbau des hinteren Parkplatzes im Rahmen des Projektes zur Erweiterung des Gebäudes für das Zentrum für Aus- und Weiterbildung und die Grundschule für differenzierten Unterricht. Genehmigung des Projektes und der Mehrkosten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen des Projektes zur Erweiterung der Gemeindeschule ST.VITH eine Neugestaltung der Freifläche im Bereich des Anbaus zum Betrag von insgesamt 56.817,90 € vorgesehen ist;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des mangelnden Parkplatzangebots im unmittelbaren Bereich der Schule eine Umplanung des ursprünglichen Projektes erforderlich ist, um die bleibenden Freiflächen optimal als Parkplatz nutzen zu können;

Aufgrund der beiliegenden Planungsskizze und der beiliegenden Kostenberechnung in Höhe von 71.294,88 €, was einem Mehrpreis zum ursprünglichen Vorhaben von 14.476,98 € entspricht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegenden abgeänderten Planungsentwurf zur Neugestaltung der Freifläche im hinteren Bereich der Gemeindeschule ST.VITH mit entsprechender Kostenschätzung in Höhe von 71.294,88 € (Mehrpreis im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben: 14.476,98 €) zu genehmigen.

Artikel 2: Die Ausführung erfolgt im Rahmen des Loses 1 (Rohbau und Außenanlagen) des Projektes zur Erweiterung der Gemeindeschule ST.VITH durch das bei der voraufgehenden Ausschreibung beauftragte Unternehmen.

6. A. Bau einer Totenkapelle in Wallerode. Genehmigung des Projektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des langjährigen Wunsches der Einwohner der Ortschaft Wallerode zum Bau einer Totenkapelle in der Ortschaft und zwar neben der Kirche;

Aufgrund des sehr eindeutigen Ergebnisses der jüngsten Bürgerbefragung, wonach sich die überwiegende Mehrheit nochmals für das Projekt ausgesprochen hat und auch seine konkrete Unterstützung zugesichert hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Vorhaben zum Bau einer Totenkapelle in Wallerode zu genehmigen.

Artikel 2: Die finanziellen Mittel in Höhe von 25.000,00 € für dieses Projekt gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH einzutragen.

6. B. Bau einer Totenkapelle in Wallerode. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 3.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass diese Honorare integraler Bestandteil vom Haushaltsposten „Totenkapelle Wallerode“ in Höhe von 25.000,00 € sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung eines Projektes zum Bau einer Totenkapelle in Wallerode.

Artikel 2: Die Mittel des unter Artikel 1 angeführten Auftrags werden vom Haushaltsposten „Totenkapelle Wallerode“ abgebucht.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Dienstleistungsvertrags.

#### 7. Festlegung der Bestimmungen der Windwurfhölzer des Wirtschaftsjahres 2007 sowie Anpassung der Verkaufsklauseln und -bedingungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz LÜTTICH, verabschiedet am 24.09.1998 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.12.2006 über die Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2007 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen;

In Erwägung dessen, dass auf Grund der großen Menge an angebotenen Windwurfhölzern es angebracht ist, die Verkaufsklauseln und -bedingungen anzupassen, insbesondere in Sachen Zahlungsbedingungen;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfes der Sonderklauseln;

In Erwägung der Erläuterungen des Waldschöffen;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 20.12.1854 über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

1.- die Windwurfhölzer des Wirtschaftsjahres 2007 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

2.- Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes der Provinz LÜTTICH sowie gemäß der durch den Stadtrat in der Sitzung vom 28.12.2006 festgelegten Verkaufsklauseln und -bedingungen, welche wie folgt angepasst beziehungsweise vervollständigt werden:

§ 1. Das Preisangebot hat nach Festmeter zu erfolgen. Ein einziger Durchschnittspreis wird pro Los abgegeben, ungeachtet der Umfangverteilung. Allerdings werden Bäume mit einem Umfang auf 1,50 m zwischen 60 und 90 cm und solche mit einem Umfang von weniger als 60 cm an 70 %, beziehungsweise 30 % des Angebotes berechnet, insofern dies nicht anders im Katalogblatt definiert wird.

§ 2. Die endgültige Bankbürgschaft muss bis zum 31. Juli 2008 gültig sein.

§ 3. Die Zahlungen haben folgendermaßen zu erfolgen:

- 50 % des Hauptpreises, sowie die Unkosten und die MwSt. vor dem 31. Januar 2008;

- die restlichen 50 % des Hauptpreises vor dem 30. Juni 2008.

Die Rechnung wird erstellt auf Basis des gefällten Volumens, welches durch den Revierförster nach der Fällung gemäß den auf dem Katalogblatt und den Sonderbestimmungen definierten Modalitäten kontrolliert wird.

§ 4. Der Ersteher verpflichtet sich bis zum 31. Dezember 2007 und bis zu dem im Katalogblatt angegebenen Maximalvolumen alle Käfer- und Windwurfhölzer zu übernehmen, welche in dem Los auftreten, für welches er als Ansteigerer benannt wurde, und dies nach einfacher Benachrichtigung durch den Revierförster.

3.- Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 8. Ankauf eines Teilstücks der Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur L, Nr. 184 c für die Verbreiterung der Zufahrt zum Schieferstollen.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass es im Sinne eines komfortablen und sicheren Betriebs des Schieferstollens Recht unabdingbar ist, dass der Zufahrtsweg eine genügende Breite aufweist;

Aufgrund der Vermessungskarte des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 5. Februar 2007;

Aufgrund des Verkaufsversprechens der Familie Phillippe LEBRUN-LAMBERT vom 8. Februar 2007, Eigentümerin der angrenzenden Parzelle Gemarkung 6, Flur L, Nr. 184 c;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Geländestreifen mit einer Fläche von 109 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Recht, Flur L, Nr. 184 c, Eigentum der Familie Philippe LEBRUN-LAMBERT, Guido Gezellestraat 102, 2630 Aartselaar, zum Preise von 2.725,00 € im öffentlichen Interesse zu erwerben.

Artikel 2: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

#### 9. Verkauf von zehn Baustellen in Recht „Batzborn“. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates von 25. Juni 2003 mit welchem die Stadt ST.VITH dem Erwerb zum öffentlichen Nutzen der „Gemeinschaftsschule“ in Recht, katastriert Gemarkung 6, Flur M, Nr. 293 c mit einer Gesamtgröße von 91 Ar und 59 Ca zum symbolischen Preis von 1,00 € zugestimmt hat;

Aufgrund der diesbezüglich getätigten Urkunde durch das Immobilienerwerbskomitee mit Datum vom 22.10.2003;

Aufgrund des durch den Landmesser A. JOSTEN aus Rocherath/Büllingen erstellten Erschließungsplans für zehn Baulose gemäß beiliegender Planunterlage;

Aufgrund der durch die Urbanismusverwaltung LÜTTICH am 22. September 2006 erteilten Erschließungsgenehmigung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für den Verkauf der zehn Baustellen aus der Erschließung „Batzborn“ in Recht folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

##### 1. 1. Verkauf

Die vorgenannten Baulose werden öffentlich zum Verkauf angeboten. Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung werden durch das Gemeindegremium festgelegt und in der lokalen Presse veröffentlicht.

##### 2. 2. Käufer

Jede Person, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Für die nachfolgenden Artikel kann das Wort „Käufer“ sowohl eine oder mehrere Personen bedeuten.

Es handelt sich um einen freihändigen Verkauf; jedem Interessenten wird nur eine Baustelle zugesprochen.

Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (Los Nr.) per Einschreibebrief in doppeltem Umschlag, wobei der zweite Umschlag wie folgt beschriftet ist „Antrag auf Erwerb einer Baustelle „Batzborn“, Los Nr. ...., bei der Stadtverwaltung ein.

Diesem Antrag sind der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des Jahres 2005 beizufügen, so wie eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes, dass er/sie weder Eigentümer einer Baustelle noch einer Eigentumswohnung oder Hausbesitzer ist.

- Im Kaufantrag gibt der Interessent das Los an, welches er erwerben möchte. Es steht ihm frei, sein Interesse an mehreren Losen zu bekunden, wobei er für jedes Los einen getrennten Antrag einreichen muss. Jedem Käufer kann aber nur eine Parzelle zugestanden werden.
- Nach Ablauf der eingangs erwähnten Frist werden zu einem vom Gemeindegremium bezeichneten Termin, zu dem alle Kaufantragsteller eingeladen werden, die vorliegenden Anträge geöffnet, und zwar in der Reihenfolge des Loses mit den meisten Bewerbern bis hin zu dem Los mit den wenigsten Bewerbern.
- Zunächst werden alle Anträge auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Sind mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden, gelten nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:
  1. der Antragsteller, der aus der Gemeinde ST.VITH kommt;
  2. der Antragsteller, der die meisten Kinder zu Lasten hat;
  3. bei gleicher Anzahl Kinder zu Lasten, derjenige, der entsprechend seinem Einkommenssteuerbescheid das geringere Einkommen hat;
  4. anschließend werden die Antragsteller berücksichtigt, bei denen ein Familienmitglied eine anerkannte Behinderung von mindestens 66 % oder eine Gehbehinderung von 50 % hat;
  5. danach, der Kaufinteressent, der weder Kinder zu Lasten, noch einen behinderten Mitbewohner hat, und entsprechend seinem Einkommenssteuerbescheid das geringere Einkommen hat.

(wenn mehrere Interessenten die gleiche Bedingung in einem Punkt erfüllen, wird für die Entscheidung auf das nächste Kriterium übergegangen.)

Wenn der endgültige Zuschlag einem Antragsteller bei der Öffnung der Kaufanträge durch das Gemeindegremium erteilt wird, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Antrages und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der oder die Antragsteller welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein sollte, wird ihnen die Annahme ihres Kaufantrages per Einschreibebrief binnen 14 Tagen schriftlich zugestellt.

Nach Abschluss des vorher beschriebenen Verfahrens gilt folgendes:

- Die Zuteilung der verbleibenden Baustelle(n) erfolgt im Rahmen der allgemeinen Bedingungen in der Reihenfolge der eingereichten Kaufanträge.

### 3. 3. Bedingungen bezüglich des Alters

Der oder einer der Bewerber muss mindestens 21 (einundzwanzig) Jahre alt sein und darf nicht älter als 50 (fünfzig) Jahre sein, es sei denn, er hat noch Kinder zu Lasten oder eine mit ihm zusammen lebende Person (Ehepartner oder Verwandter ersten Grades) hat eine anerkannte Behinderung von mindestens 66 % und wohnt in einem nicht Behinderten gerechten Haus.

### 4. 4. Bedingungen bezüglich des Besitzes

Der oder die Bewerber dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung sein oder hierfür die Nutznießung haben. Eine Ausnahme gilt für Personen mit anerkannter Behinderung von mindestens 66 %, die sich dann verpflichtet, das sich in ihrem Besitz befindende Haus binnen sechs Monaten nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus zu verkaufen.

Der Erwerber, sowie sein Partner, dürfen nicht bereits ein Baugrundstück in vollem Eigentum besitzen.

### 5. 5. Bedingungen bezüglich des jährlichen Einkommens

Der oder die Antragsteller müssen seit mindestens drei Jahren über ein eigenes Einkommen verfügen, um als Käufer berücksichtigt werden zu können.

### 6. Preis

Der Verkaufspreis der Parzellen wird auf 35,00 €/m<sup>2</sup> festgesetzt und dem Index angepasst. (Hinzu kommen selbstverständlich alle mit dem Ankauf verbundenen Unkosten).

### 7. Bebauung und Unterhalt der Parzelle

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Falls diese nicht sofort bebaut wird, muss der Erwerber diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Stadt ST.VITH ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tötigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tötigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst bewohnt sein.



Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadtgemeinde ST.VITH.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufsbeziehungsweise Rückkaufsrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Einregistrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus 15 Jahre lang bewohnt war.

Eine Übertragung des Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

#### 8. Garantie

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Einnehmers der Gemeinde ST.VITH zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird bei der Tötigung der notariellen Urkunde verrechnet.

#### 10. A. Verkauf von Gelände aus der Gewerbezone Kaiserbaracke an die Firma Werner MERTES aus Recht. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Firma Werner MERTES, Zur Kaiserbaracke Nr. 31/A in Recht, 4780 ST.VITH auf Erwerb eines Teiles der Parzelle, gelegen in der Gewerbezone Kaiserbaracke, Gemarkung 6, Flur R, Nr. 21w6;

Aufgrund des bestehenden Lastenheftes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Den Verkauf des Geländes aus der Gewerbezone Kaiserbaracke in Recht gemäß dem noch von Herrn Landmesser G. MREYEN aus ST.VITH vorzulegenden definitiven Vermessungsplan zum Preis von 5,83 €/m<sup>2</sup> zuzüglich aller anfallenden Kosten.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

#### 10. B. Verkauf von Gelände aus der Gewerbezone Kaiserbaracke an die Firma TECNOLUB sprl in der Gewerbezone Kaiserbaracke Nr. 4 in Recht. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Firma TECNOLUB sprl in der Gewerbezone Kaiserbaracke Nr. 4 in Recht, 4780 ST.VITH auf Erwerb eines Teiles der Parzelle (10 m Breite Straßenfront), gelegen in der Gewerbezone Kaiserbaracke, Gemarkung 6, Flur R, Nr. 21w6;

Aufgrund des bestehenden Lastenheftes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Den Verkauf des Geländes aus der Gewerbezone Kaiserbaracke in Recht gemäß dem noch von Herrn Landmesser G. MREYEN aus ST.VITH vorzulegenden definitiven Vermessungsplan zum Preis von 5,83 €/m<sup>2</sup> zuzüglich aller anfallenden Vermessungs- und Veraktungskosten.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

#### 11. A. Verkauf des Loses 5 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 12.07.2006 bezüglich der zu verkaufenden Fläche.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12.07.2006, worin für das Los Nr. 5 eine Gesamtfläche von 900 m<sup>2</sup> angegeben war;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.09.2007 mit dem den Herren FONK und GENTEN das Los Nr. 5 mit einer Gesamtfläche von 900 m<sup>2</sup> zugeschlagen worden ist im Anschluss an den durchgeführten öffentlichen Verkauf;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.11.2006 mit welchem die Gesamtfläche wegen der Anlegung eines gemeinsamen Zufahrtsweges zwischen den Baulosen Nr. 2 - 4 und 3 - 5 gemäß vorliegendem Vermessungsplan von Landmesser A. JOSTEN aus Rocherath auf 849 m<sup>2</sup> reduziert worden ist;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Herrn G. GENTEN auf Erwerb dieses Geländes durch seine neu gegründete Firma GIS Immobilien;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Seinen Beschluss vom 12.07.2006 bezüglich der zu verkaufenden Gesamtfläche des Loses Nr. 5 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH abzuändern. Die Gesamtfläche beträgt gemäß Vermessungsplan 849 m<sup>2</sup>. Somit beträgt der endgültige Verkaufspreis: 849 m<sup>2</sup> x 77,00 € = 65.373,00 €

Alleiniger Erwerber wird die Firma GIS Immobilien mit Sitz in ST.VITH.

Artikel 2: Alle in diesem Zusammenhang getroffenen Beschlüsse des Gemeindegremiums, d.h. 26.09.2006 und 29.11.2006 sind somit hinfällig.

Artikel 3: Alle mit dem Erwerb des Loses Nr. 5 verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 11. B. Verkauf des Loses 5a aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12.07.2006

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom heutigen 08.03.2007 über den Verkauf des Loses 5 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der Firma GIS Immobilien auf Erwerb eines zusätzlichen Geländestreifens, genannt, Los Nr. 5a mit einer Gesamtfläche von 160 m<sup>2</sup>, seitlich des Loses Nr. 5 mit der Zweckbestimmung, hierauf eine Zufahrt und die erforderlichen Parkplätze für die späteren Eigentümer oder Mieter der Wohnungen anzulegen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.11.2006 mit welchem die Gesamtfläche des Loses Nr. 5 wegen der Anlegung eines gemeinsamen Zufahrtsweges zwischen den Baulosen Nr. 2 - 4 und 3 - 5 auf 849 m<sup>2</sup> reduziert worden ist, was zur Folge hatte, dass die Planungen hinsichtlich Zufahrt und Parkplätze völlig neu konzipiert werden musste;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Firma GIS Immobilien mit Sitz in 4780 ST.VITH das Los Nr. 5a aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH mit einer Gesamtfläche von 160 m<sup>2</sup> gemäß beiliegendem Vermessungsplan von Landmesser A. JOSTEN aus Roherath/Büllingen zum Preis von 77,00 €/m<sup>2</sup>, d.h. zum Gesamtpreis von 12.320,00 € zu verkaufen, mit der einschränkenden Bedingung, auf diesem Gelände die Zufahrt und die Parkplätze für die auf dem Los Nr. 5 zu errichtende Immobilien anzulegen mit dem erforderlichen Gehweg, dessen Breite zwei Meter betragen muss (gemäß beiliegender Skizze). Besagter Gehweg bleibt selbstverständlich der Öffentlichkeit zugänglich, wird aber vom Grundstückseigentümer unterhalten.

Artikel 2: Alle mit dem Erwerb des Loses Nr. 5a verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 12. Verkauf eines ehemaligen Kirchenpfades in Lommersweiler (Gemarkung 4, Flur L) an die Anlieger. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Herrn Raymund SCHMITZ, Lommersweiler 33, 4783 ST.VITH auf Erwerb des Teilstückes des ehemaligen Kirchenpfades gelegen Gemarkung 4, Flur L, der seine Parzellen 140 s und 140 t trennt;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2006 entschieden hat, dass nur einer Gesamtregularisierung zugestimmt werden kann, d.h. Verkauf des gesamten Kirchenpfades an die Anlieger;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Einregistrierungsamtes;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und der anhand dieser vorgenommenen Flächenberechnungen;

In Erwägung, dass alle Anlieger mit dem Ankauf der Trennstücke zum Abschätzpreis einverstanden sind;

In Erwägung, dass Herr R. SCHMITZ als Antragsteller sich bereit erklärt hat, alle anfallenden Kosten der Beurkundung zu tragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf an die Anlieger des ehemaligen Kirchenpfades gelegen Gemarkung 4, Flur L zum Abschätzpreis zuzustimmen:

Los 1 in gelb mit einer Fläche von 66,25 m<sup>2</sup> zum Preise von 12,50 €/m<sup>2</sup> (828,13 €) an Herrn Raymund SCHMITZ, Lommersweiler 33, 4783 ST.VITH

Los 2 in orange mit einer Fläche von 66,25 m<sup>2</sup> zum Preise von 7,50 €/m<sup>2</sup> (496,88 €) an Herrn Raymund SCHMITZ, Lommersweiler 33, 4783 ST.VITH

Los 3 in rosa mit einer Fläche von 92,25 m<sup>2</sup> zum Preise von 0,30 €/m<sup>2</sup> (27,68 €) an Frau SCHMITZ Maria Helena Ehefrau NICOLAS, Klosterstraße 91, 4710 LONTZEN

Los 4 in rot mit einer Fläche von 56,25 m<sup>2</sup> zum Preise von 0,30 €/m<sup>2</sup> (16,88 €) an die Eheleute BIEFER-MAUSEN, Breitfeld 36, 4783 ST.VITH

Los 5 in blau mit einer Fläche von 60 m<sup>2</sup> zum Preise von 0,30 €/m<sup>2</sup> (18,00 €) an Frau Maria PRÖSS, Witwe von Georg STEILS, Lommersweiler 40, 4783 ST.VITH

Los 6 in grün mit einer Fläche von 124,50 m<sup>2</sup> zum Preise von 0,30 €/m<sup>2</sup> (37,35 €) an die Eheleute LENZ-MERTES, Aueler Weg 3, 54616 WINTERSPELT (Deutschland)

Los 7 in violett mit einer Fläche von 129 m<sup>2</sup> zum Preise von 0,30 €/m<sup>2</sup> (38,70 €) an die Kirchenfabrik Lommersweiler, z.H. von Herrn Bernhard SCHLABERTZ, Präsident, Neidingen 51, 4783 ST.VITH.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers, Herrn R. SCHMITZ, Lommersweiler 33, 4783 ST.VITH.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

### 13. Verkauf eines Geländestreifens in Rodt, Flur K, Blatt 2, Eigentum der Gemeinde ST.VITH an die Anlieger HANSEN-HILGERS. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Eheleute HANSEN-HILGERS aus Rodt Nr. 139 in 4784 ST.VITH auf Erwerb eines Geländestreifens entlang deren Parzelle Nr. 33/b zwecks Regularisierung vor Inangriffnahme von Bautätigkeiten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des besagten Geländestreifens zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Rodt zuzustimmen. Der Antragsteller wird ermächtigt, einen Landmesser seiner Wahl mit der genauen Vermessung der Fläche zu beauftragen. Der Verkauf erfolgt zum Abschätzpreis.

Artikel 2: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

### 14. Festlegung von Kanalservituten in Hünningen. Akte KAUT. Anpassung des Stadtratsbeschlusses vom 12.07.2006 in Bezug auf die zu entschädigende Gesamtfläche.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12. Juli 2006 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund eines Einwandes des betroffenen Eigentümers und nach Prüfung und Nachmessung der verlegten Kanalisation;

Aufgrund der beiliegenden Skizze des verlegten Kanals;

Beschließt:

Den Artikel 1 des Stadtratsbeschlusses vom 12. Juli 2006 wie folgt abzuändern:

Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Hünningen, katastriert Gemarkung 5, Flur A, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten nachstehende, einmalige Entschädigung:

Parzelle(n) Flur A, Nr. 5p, Eigentum Herr Rainer KAUT, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Hünningen 96: Servitude in vollem Eigentum: 9 m<sup>2</sup> x 11,50 = 103,50 € und Servitude im Untergrund (Kanal) 150 m<sup>2</sup> x 5,75 = 862,50 € (insgesamt: 966,00 €).

### 15. Festlegung von Kanalservituten auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH. Akte MEURER. Anpassung des Stadtratsbeschlusses vom 12.07.2006.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12. Juli 2006 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund einer Anmerkung des Immobilienerwerbsausschusses und nach Prüfung und Nachmessung der verlegten beziehungsweise zu verlegenden Kanalisation;

Aufgrund der beiliegenden Skizze;

Beschließt: einstimmig

Den Artikel 1 des Stadtratsbeschlusses vom 12. Juli 2006 wie folgt abzuändern:

Die nachfolgenden Parzellen gelegen in ST.VITH, ehemaliges Bahnhofsgelände, katastriert Gemarkung 1, Flur B, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten nachstehende, einmalige Entschädigung:

1. Los 1, Parzelle(n) Flur B, Nr. 89a3, 89b3, 89p2, 89/3, Eigentum Herr Horst MEURER, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Feltzstraße 4: Servitude in vollem Eigentum:  $9 \text{ m}^2 \times 20 = 180,00 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $345 \text{ m}^2 \times 10,00 \text{ €} = 3.450,00 \text{ €}$  (insgesamt: 3.630,00 €).
2. Los 2, Parzelle(n) Flur B, Nr. 92s, 86n, Eigentum Herr Horst MEURER, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Feltzstraße 4: Servitude im Untergrund (Kanal)  $135 \text{ m}^2 \times 10,00 \text{ €} = 1.350,00 \text{ €}$  (insgesamt: 1.350,00 €).
3. Los 3, Parzelle(n) Flur B, Nr. 89z2, 89y2, Eigentum Herr Erich MEURER, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Feltzstraße 10: Servitude im Untergrund (Kanal)  $30 \text{ m}^2 \times 10,00 \text{ €} = 300,00 \text{ €}$  (insgesamt: 300,00 €).

#### 16. Regularisierung eines Weges in Wallerode.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass Herrn Karl-Heinz GANGOLF in den 60<sup>er</sup> Jahren des vorigen Jahrhunderts rund 326 m<sup>2</sup> entnommen worden sind zwecks Anlegen und Ausbau der Dorfstraße in Wallerode und zwar insbesondere für den Ausbau der Kurve vor seiner hiernach bezeichneten Parzelle;

In Anbetracht dessen, dass dadurch die vorhandene Baustelle des Herrn GANGOLF stark verkleinert und somit maßgeblich entwertet wurde (heutige Katasterbezeichnung der Parzelle: Gemarkung 2, Wallerode, Flur G, Parzelle 50 b);

Im Sinne einer endgültigen Regularisierung dieser langwierigen Angelegenheit;

Aufgrund des Gutachtens des Rechtsanwaltes Herrn Guido ZIANS, der im Auftrag der Stadt ST.VITH Verhandlungen mit dem Rechtsbeistand des Herrn GANGOLF geführt hat;

Aufgrund des Schreibens des Rechtsbeistandes von Herrn GANGOLF vom 13. Februar 2007, womit dieser sich mit dem unterbreiteten Vorschlag einverstanden erklärt und erklärt auf jegliche weitergehende Forderungen zu verzichten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Herrn Karl-Heinz GANGOLF, wohnhaft rue Washington 208 bte. 27 in 1050 BRÜSSEL eine einmalige Entschädigung von 3.260,00 € (berechnet auf 326 m<sup>2</sup> zu je 10,00 €/m<sup>2</sup>) für das seinerzeit für die Verbreiterung der Dorfstraße entnommene Gelände ausbezahlen.

#### 17. Regulierung Weg in Nieder-Emmels – Erwerb der Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 48d, 48e, 48h, 48t, 49b, 50c, 64a, 65a, 67a, 67b, 68f, 68w, 68x, 68y, 68z. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.12.2004 mit welchem dieser im Prinzip beschlossen hat, die hiernach angeführten Parzellen mittels kostenloser Abtretung durch die jetzigen Eigentümer zu erwerben zwecks Aufnahme in das öffentliche Wegenetz;

In Erwägung, dass die nachfolgenden Geländeeigentümer ihr schriftliches Einverständnis zur kostenlosen Abtretung gegeben haben, beziehungsweise durch Verstreichung der ihnen eingeräumten Frist für ihre Stellungnahme auf ihre Rechte verzichtet haben;

Aufgrund des beiliegenden Auszug aus der Katasterkarte, sowie der Auszüge aus der Katastermutterrolle;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachstehend angeführten Parzellen kostenlos zu erwerben und ins öffentliche Wegenetz einzugliedern:

- Nr. 48d 120 m<sup>2</sup> Eigentum von Frau Rita NIESSEN, Nieder-Emmels 31/B
- Nr. 48e 8 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105
- Nr. 48h 16 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105
- Nr. 48k 40 m<sup>2</sup> Eigentum der Eheleute HENKES-BONGARTZ, Nieder-Emmels 73
- Nr. 49b 237 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105
- Nr. 50c 190 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105
- Nr. 68y 130 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Thomas SERVAIS, rue des Arquebusiers, 7000 MONS

- Nr. 68z 38 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Thomas SERVAIS, rue des Arquebusiers, 7000 MONS
- Nr. 68x 78 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Joseph JETZEN-SCHRÖDER, Nieder-Emmels 31
- Nr. 68w 216 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Joseph JETZEN-SCHRÖDER, Nieder-Emmels 31
- Nr. 68f 461 m<sup>2</sup> Eigentum von Herrn Hermann GENTEN, rue des Grands Prés 6, 4960 MALMEDY
- Nr. 64a 263 m<sup>2</sup> Eigentum von Christine GILLESSEN, Nieder-Emmels 35, Maria GILLESSEN, Luxemburger Straße 52, 4780 ST. VITH, Joseph HARTMANN und Hedwig NIESSEN, Avenue Monbijou 7, 4960 MALMEDY, Mariette HARTMANN und Miteigentümer, Am Bahndamm 10, 4700 EUPEN
- Nr. 65a 494 m<sup>2</sup> Luc SCHAUS, Zur Kaiserbaracke 6, Recht, 4780 ST.VITH
- Nr. 67b 332 m<sup>2</sup> Margaretha WIESEMES, Dorfstraße 15, 4711 LONTZEN

Artikel 2: Alle mit diesem Erwerb verbundenen Unkosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

#### IV. Verschiedenes

##### 18. Beitritt der Gemeinde ST.VITH zur ländlichen Entwicklung – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 06. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass es angemessen erscheint, zur Verbesserung der Lebensqualität ebenfalls die Möglichkeiten der ländlichen Entwicklung innerhalb der Gemeinde ST.VITH voranzutreiben;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der wallonischen Region der ländlichen Stiftung der Wallonie eine Beratungs- und Gutachterfunktion im Rahmen der ländlichen Entwicklung erteilt hat;

Nach erfolgter Beratung und Diskussion im Rahmen einer vereinigten Kommissionssitzung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

1. Der Aktion der ländlichen Entwicklung beizutreten;
2. Die Hilfe der ländlichen Stiftung der Wallonie in Anspruch zu nehmen;
3. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit der Begleitung des Projektes zu beauftragen und die entsprechenden finanziellen Mittel für die Jahre 2007 und 2008 im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres vorzusehen;
4. Das Studienbüro Lacasse Monfort sprl aus LIERNEUX als Projektautor für die Erarbeitung des Konzeptes der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH zu beauftragen und hierfür ebenfalls die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde vorzusehen.

##### 19. Städtebau- und Umweltbericht „Klosterstraße“ in ST.VITH – Annahme – Umwelterklärung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.12.2006, über die vorläufige Annahme des Städtebau- und Umweltberichtes;

In Anbetracht der öffentlichen Untersuchung vom 08.01.2007 bis zum 06.02.2007;

In Anbetracht, dass der Städtebau- und Umweltbericht der Bevölkerung vom 08.01.2007 bis zum 06.02.2007 zur Einsichtnahme offen lag;

In Anbetracht, dass das Projekt allen Anliegern in einer Versammlung am 30.11.2006 erläutert wurde;

Auf Grund des Städtebau- und Umweltberichtes (siehe Anlage I);

Auf Grund des günstigen Gutachtens des KBRA vom 15.01.2007 (siehe Anlage II);

Auf Grund des Einspruchs des Herrn Albert PETERS vom 31.01.2007;

Auf Grund der mündlich vorgetragenen Bemerkung der Gesellschaft IMMO HS vom 01.02.2007;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des WUNE vom 06.02.2007 (siehe Anlage III);

Auf Grund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens des Gemeindegremiums vom 13.02.2007;

Auf Grund der Tatsache, dass die oben erwähnten Anlagen integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses sind;

In Anbetracht des Artikels 33 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: – Umwelterklärung

A. Die raumordnerischen Zielsetzungen bezüglich der Infrastrukturen und technischen Netzwerke, der Landschaft, des Städtebaus, der Architektur und den Grünanlagen sowie die Einschätzung der möglichen Auswirkungen der Verwertung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung auf die Umwelt, einschließlich auf die biologische Vielfalt, auf den Menschen und seine Aktivitäten, auf die Fauna, die Flora, den Boden, den Untergrund, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft, das Kulturerbe, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren, zuzüglich der Prüfung der Maßnahmen, die zu treffen sind, um die erwähnten negativen Auswirkungen zu vermeiden und zu verringern, die Darstellung von möglichen Alternativen und ihre Rechtfertigung sowie die in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Begleitung der Durchführung sind zu genüge im Städtebau- und Umweltbericht sowie in der nicht-technischen Zusammenfassung aufgeführt worden.

B. Die abgegebenen Gutachten und geäußerten Beschwerden und Bemerkungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Einspruch PETERS: die vorgesehene Anbindung der Augustinerinnenstraße mit der geplanten Straße Klosterstraße-Luxemburger Straße wird entfernt; Punkt 2 des vorliegenden Einspruchs ist belanglos, da er nicht die Akte des Städtebau- und Umweltberichtes betrifft;
- Bemerkung IMMO HS: das Gelände der Gesellschaft wird bis zur Parzellengrenze IMMO HS in die gewerbliche Zone einverleibt, da der eingezeichnete Naturteich (als Gewitterbecken vorgesehen) sich anderseits des Baches befinden kann;
- Gutachten des Wallonischen Umweltrates für nachhaltige Entwicklung:
  - Eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist in dem Sinne nicht gegeben, da der einzige noch in der Zone bestehende Betrieb 2004 aufgegeben wurde und durch die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen, aufgekauft wurde zwecks späterer Änderung der Zweckbestimmung. Da mehr als ausreichend landwirtschaftlich nutzbare Flächen anderweitig vorhanden sind, sind die heutigen Wiesen im Bereich des Gebietes des Städtebau- und Umweltberichtes von keinem Interesse.
  - Eine Untersuchung der Dichte des magnetischen Flusses der elektrischen Überlandleitungen erweist sich als überflüssig, da im Vorfeld mit dem Infrastrukturanbieter vereinbart wurde sämtliche Leitungen unterirdisch zu verlegen.
  - Es wird im Rahmen einer Erschließungsgenehmigung festgehalten werden, dass Regenwasserzisternen verpflichtend gemacht werden und der Anreiz auch durch die Gewährung einer Prämie seitens der Gemeinde bereits besteht.
  - Die kollektive Abwasseranlage in der Wiesenbachstraße ist mehr als genügend dimensioniert um auch die neu zu schaffenden Viertel entsorgen zu können.
  - Die ökologische Vernetzung ist durch die Einzeichnung der ersten ehemaligen Bahntrasse in ein Grün- und Parkgebiet sowie durch den bereits jetzt als Naturbiotop bestehenden zweiten Bahnschacht gegeben; alle Hecken und Gärten der verschiedenen Wohnhäuser werden zusätzlich zur Dichte beitragen.
  - Ebenfalls im Rahmen einer Erschließungsgenehmigung werden die Einpflanzung, die Orientierung und Dachschrägen so vorgegeben werden, dass eine Reduzierung des Energiehaushaltes und eine Nutzung der passiven Energie möglich sein wird.

C. Die genehmigte Erschließung E/139/2003/01 (4 Baulose) ist nachträglich in die Karten einzutragen.

Artikel 2: Den Projektautor zu beauftragen alle Änderungen vorzunehmen.

Artikel 3: Den Städtebau- und Umweltbericht zu genehmigen und begleitet von vorliegender Umwelterklärung dem beauftragten Beamten zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

20. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder und Bezeichnung der Vertreter in den Verwaltungsrat und in die Generalversammlung.

Der Stadtrat nimmt die individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau Eifel auf nachstehender Tabelle zur Kenntnis.

	Name	Vorname	Öffentlicher Wohnungsbau
1.	KRINGS	Christian	IDG
2.	GROMMES	Herbert	IDG
3.	NILLES	Emile	IDG
4.	SCHRÖDER	Gaby	IDG

5.	JOUSTEN	Klaus	PFF/MR
6.	FELTEN	Herbert	IDG
7.	PAASCH	Lorenz	IDG
8.	KREINS	Leo	PFF/MR
9.	HANNEN	Herbert	IDG
10.	SCHMITZ	Margret	IDG
11.	ARNEMANN	Christine	IDG
12.	KARTHÄUSER	Bernd	IDG
13.	SCHMITZ	Johanna	IDG
14.	SCHEUREN	Bernhard	IDG
15.	SOLHEID	Irma	IDG
16.	FALTER	Judith	IDG
17.	HOFFMANN	René	IDG
18.	MICHELS	Hilde	IDG
19.	BERENS	Karl-Heinz	Liste Berens
20.	BONGARTZ	Paul	IDG
21.	SPODEN	Gerlinde	IDG

und beschließt einstimmig Herrn Herbert GROMMES und Herrn René HOFFMANN als Vertreter im Verwaltungsrat sowie Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Frau Gerlinde WILLEMS-SPODEN als Vertreter für die Teilnahme an der Generalversammlung zu bezeichnen.

21. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinde Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH. Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungserklärungen der Ratsmitglieder, Vorschläge für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder und Bezeichnung der Bevollmächtigten für die Generalversammlung.

Der Stadtrat nimmt die individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinde Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zur Kenntnis.

Für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder ist seitens der Mehrheit Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Herr René HOFFMANN und seitens der Liste „Opposition“ Herr Leo KREINS vorgeschlagen worden.

Der Stadtrat stimmt über den Vorschlag der Mehrheit ab.

Die vorgeschlagenen Vertreter Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herr René HOFFMANN wurden mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr KREINS und Herr JOUSTEN) und 1 Enthaltung (Herr BERENS) angenommen und in den Verwaltungsrat der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinde Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH entsendet.

Die Bezeichnung der Bevollmächtigten, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herr René HOFFMANN und Herr Karl-Heinz BERENS, für die Generalversammlung ist vom Stadtrat bestätigt worden.

22. Klinik St. Josef ST.VITH. Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat und für die Generalversammlung.

Aufgrund dessen, dass ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat und für die Generalversammlung der Klinik St. Josef ST.VITH bezeichnet werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Herr Christian KRINGS wird als Vertreter für den Verwaltungsrat und für die Generalversammlung bezeichnet und Herr Lorenz PAASCH als zweiter Vertreter der Gemeinde ST.VITH ebenfalls für die Generalversammlung bezeichnet.

Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die V.o.G. Klinik St. Josef und an die bezeichneten Personen.

23. Bezeichnung von Vertretern in den Verwaltungsrat der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Lokalen Beschäftigungsagentur und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Aufgrund dessen, dass neue Vertreter für den Verwaltungsrat der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Lokalen Beschäftigungsagentur und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien bezeichnet werden müssen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Herr Herbert FELTEN wird als Vertreter für den Verwaltungsrat der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählt, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herr René HOFFMANN als Vertreter für den Verwaltungsrat der Lokalen Beschäftigungsagentur bezeichnet und Herr Bernd KARTHÄUSER als Vertreter für den Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vorgeschlagen.

Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Lokalen Beschäftigungsagentur und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien und an die bezeichneten Personen.

#### 24. Einteilung der Prozedur zur Erneuerung des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses (KBRA) der Stadt ST.VITH gemäß Artikel 7, Paragraph 3 des CWATUP.

Der Stadtrat:

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere des Artikels 7, Paragraph 3;

In Anbetracht dessen, dass der kommunale beratende Raumordnungsausschuss neu besetzt werden muss;

Aufgrund des Ergebnisses des in der Zwischenzeit erfolgten Aufrufes zur Mitarbeit in der lokalen Presse;

Aufgrund der Tatsache, dass insgesamt nur zwei Frauen Interesse an der Mitarbeit in diesem Gremium bekundet haben, der Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung aber die Verpflichtung vorsieht, dass mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder anderen Geschlechts sein muss;

In Erwägung dessen, dass der amtierende kommunale beratende Raumordnungsausschuss somit beim Stadtrat eine Ausnahmeregelung beantragen muss;

Auf Grund der Geschäftsordnung des KBRA;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der kommunale beratende Raumordnungsausschuss wird erneuert. Der Stadtrat erteilt dem kommunalen beratenden Raumordnungsausschuss aufgrund der eingegangenen Bewerbungen die Erlaubnis, von der Verpflichtung der 2/3-Regelung hinsichtlich der Besetzung des Gremiums abzuweichen, damit der KBRA auch in Zukunft wieder rechtmäßig tagen kann.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt die Verwaltungsprozedur einzuleiten.

#### V. Finanzen

#### 25. Autonome Gemeindegemeinschaft „TRIANGEL“. Zur Kenntnisnahme des Betriebs- und Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2007 gemäß Artikel L1231-9 des Kodexes der lokalen Demokratie.

Der Stadtrat nimmt den Betriebs- und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2007 zur Kenntnis.

#### 26. Stadtwerke ST.VITH – Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007. Genehmigung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Haushaltsplan 2007 der Stadtwerke wie folgt zu genehmigen:

- Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen	Ausgaben	Defizit
1.288.000,00 €	1.313.600,00 €	25.600,00 €

- Außergewöhnlicher Dienst:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
2.085.000,00 €	2.085.000,00 €	0,00 €

#### 27. Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2006.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 131 des Gemeindegesetzes nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 22. Januar 2007 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten sich auf 2.410.825,26 € belaufen.



Mitteilung des Gemeindegremiums.

Aus Anlass des Weltfrauentages am heutigen 08. März teilt Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, mit, dass sich der Frauenausschuss der Stadt ST.VITH neu konstituiert hat und ruft auf, sich diesem Gremium anzuschließen. Ferner verliest sie einen Brief, den der Frauenausschuss verfasst hat und an verschiedene Gremien und Institutionen versenden wird, worin es insbesondere um die Frage geht: „Würden Sie die Einführung eines Statuts für selbsterziehende beziehungsweise pflegende Eltern befürworten?“.

28. Ratifizierung eines Beschlusses des Gemeindegremiums über die Anschaffung einer neuen Wasserpumpe für den Brunnen des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, die Wasserpumpe des Brunnens des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH ersetzen zu müssen;

Aufgrund dessen, dass die Kosten sich auf 3.446,09 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass im Haushaltsplan 2006 der Stadt ST.VITH keine Mittel zur Verfügung standen und die Ausgaben somit erst im Haushaltsjahr 2007 verbucht werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 19.09.2006 über die Beauftragung der Firma MOORS aus Marche-en-Famenne mit der Überprüfung der Wasserpumpe des Brunnens des Sport- und Freizeitzentrums zu ratifizieren.

Artikel 2: Die Rechnung in Höhe von 3.446,09 € für das Ersetzen der Brunnenpumpe zu genehmigen.